



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

425
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 30. November 2015

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
580.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 29 im Gebiet der Stadt Troisdorf	Seite 426	
581.	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald vom 14./26. Oktober 2015	Seite 426	
582.	Öffentliche Bekanntmachung für die Firma AVG Ressourcen GmbH – Absage des Erörterungstermins –	Seite 429	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
583.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B258 im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich und OT Konzen	Seite 429	
584.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randerkanal	Seite 430	
585.	Tagesordnung 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020,	Seite 430	
586.	Tagesordnung 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020,	Seite 431	
587.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses h i e r : STÄDTEREGION AACHEN	Seite 431	
E	Sonstige Mitteilungen		
588.	Liquidation h i e r : Bildungsbrücke-Europa e. V., Wassenberg	Seite 431	
589.	Liquidation h i e r : Gesundheitsnetzwerk Deutscher Bahnen e. V.	Seite 432	
590.	Liquidation h i e r : Müllemer Räuber von 1988 e. V., Köln	Seite 432	
591.	Liquidation h i e r : Riding Witches e. V.	Seite 432	
592.	Liquidation h i e r : TSV Hermülheim 1970 e. V.	Seite 432	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

580. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 29 im Gebiet der Stadt Troisdorf

Nach dem Neubau und der Verkehrsfreigabe der Umgehung Kriegsdorf, K 29n, erfüllen Teilstrecken der K 29 im Gebiet der Stadt Troisdorf nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Kreisstraße 29

von Netzknoten 5108 066B nach
Netzknoten 5108 070O
von Station 0,150 bis Station 1,697 (Länge: 1,547 km)
zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Troisdorf abgestuft. Die Umstufung wird
zum 1. Januar 2016 wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Köln, den 17. November 2015
Bezirksregierung Köln
Az. - 25.3.7 - 2/15 -

Im Auftrag
gez. **N e u g e b a u e r**

ABl. Reg. K 2015, S. 426

581. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald vom 14./26. Oktober 2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Städte Hückeswagen und Radevormwald folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache an den Schulstandorten der Förderschule Nordkreis in den Städten Hückeswagen und Radevormwald.

§ 1

Standorte

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule Nordkreis richtet ab dem Schuljahr 2016/17 gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort der Armin-Maiwald-Schule einen Teilstandort der Förderschule Nordkreis ein. Die Armin-Maiwald-Schule wird zum

31. Juli 2016

aufgelöst.

- (2) Der Hauptstandort der Förderschule Nordkreis ist der Schulstandort der Erich-Kästner-Schule in Hückeswagen.
- (3) Für die Fortführung der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl (72) pro Hauptstandort Hückeswagen und Teilstandort Radevormwald geführt wird.
- (4) Der Schulname lautet: Förderschule Nordkreis mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache mit den Standorten Erich-Kästner-Schule Hückeswagen (Hauptstandort) und Armin-Maiwald-Schule Radevormwald (Teilstandort).
Die Kurzbezeichnung lautet: Förderschule Nordkreis.

§ 2

Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW von der Stadt Radevormwald delegierend auf die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen.
- (2) Die Städte Hückeswagen und Radevormwald verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation

- (1) Die beiden Städte stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Schulsekretär/in, Hausmeister/in, Schulsozialarbeiter/in etc.).
- (2) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Förderschule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schulen anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Lernen und Sprache der Stadt Radevormwald aufzunehmen und zu beschulen. Insofern übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen als Rechtsnachfolgerin der Stadt Radevormwald und Schulträger der Förderschule die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf am Teilstandort Radevormwald.
- (4) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.
- (5) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganztags im Primarbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger in Absprache mit der Stadt Radevormwald übernommen.

§ 4

Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger. Es besteht jedoch zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald darüber Einverneh-

men, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.

- (2) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger und die Stadt Radevormwald als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrtkosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs etc.) weiterhin für Ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen und regeln. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie bspw. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen nach Absatz 5–7 verrechnet.
- (3) Aufgaben, welche die Schloss-Stadt Hückeswagen im Ausnahmefall für den Teilstandort Radevormwald wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Radevormwald gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Radevormwald die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.
- (5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule ausgezahlt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik wirken sich die Schülerzahlen nach der Schulstatistik

15. Oktober 2016

erstmals bei den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 (Schlüsselzuweisungen und Schul- bzw. Bildungspauschale) aus.

- (6) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale), die auf die Schüler und Schülerinnen des Teilstandortes Radevormwald entfallen, erstmals ab dem Jahr 2018 an die Stadt Radevormwald auszahlen. Dieser Betrag reduziert sich um den aus dem Schüleransatz resultierenden Anteil an der von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu leistenden Allgemeinen Kreisumlage und den Aufwendungen der Stadt Hückeswagen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Vereinbarung. Die insgesamt resultierende Erstattung an die Stadt Radevormwald kann maximal in Höhe des effektiven Mehrertrages verlangt werden, den die Schloss-Stadt Hückeswagen durch diese Vereinbarung erlangt.
- (7) Die Schloss-Stadt Hückeswagen ermittelt jährlich für das zurückliegende Haushaltsjahr nach Prüfung der Jahresrechnung die endgültige Höhe der anteilig auf

die Stadt Radevormwald entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahl bezogenen Zuweisungen (Schul- bzw. Bildungspauschale).

Ein Abschlag in Höhe der vorläufig berechneten Erstattung wird jeweils nach Aufstellung der Jahresrechnung überwiesen.

Mit der endgültigen Abrechnung sind Mehr- oder Minderzahlungen zu verrechnen.

§ 5

Durchführung des Schulbetriebs

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Hückeswagen und Radevormwald bleibt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 7

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

- (1) Vor kommunalpolitischen Beschlüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen, die die Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer Eigenschaft als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Radevormwald oder den dortigen Teilstandort haben, ist die Stadt Radevormwald anzufragen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Förderschule beabsichtigt.
- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Radevormwald über die Entwicklung der Förderschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.
- (4) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen ist ein Vertreter der Stadt Radevormwald einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.
- (5) Die Schulleitung der Förderschule gehört den Schulausschüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.
- (6) Für die Belange der „Förderschule Nordkreis“ wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat hat hierbei eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Angelegenheiten der „Förderschule Nordkreis“.

Dem Beirat gehören jeweils fünf Mitglieder der Städte Hückeswagen und Radevormwald an. Die Mitglieder

sind seitens der Kommunen dem Schulträger zu benennen.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede der beiden Kommunen kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Förderschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9

Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Nordkreis Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2016/17 in Kraft.

Für die Schloss-Stadt
Hückeswagen

Hückeswagen,
den 14. Oktober 2015

Dietmar P e r s i a n
Bürgermeister

Für die Stadt
Radevormwald

Radevormwald,
den 26. Oktober 2015

Johannes M a n s
Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 11 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2016/17 wirksam.

Köln, den 16. November 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2015, S. 426

582. Öffentliche Bekanntmachung für die Firma AVG Ressourcen GmbH – Absage des Erörterungstermins –

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0045/15/11.0-Th

Köln, den 23. November 2015

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/FNA 2129-8) in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma AVG Ressourcen GmbH, Antragsgegenstand ist der Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen je Tag bzw. 7500 Tonnen pro Jahr am Standort Wikingerstr. 10, 51107 Köln, Gemarkung: Heumar, Flur 8, Flurstück 67, 349, 772, 508 u. a., wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. September 2015 vorläufig für

Freitag, den 11. Dezember 2015

bestimmten Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (10. November 2015) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden; hierauf wurde in der vorgenannten öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrag
gez. T h e l e n

ABl. Reg. K 2015, S. 429

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

583. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich und OT Konzen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.01 B 258

Gelsenkirchen, den 16. November 2015

In der Stadt Monschau, OT Imgenbroich und OT Konzen, Kreis Aachen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 258 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5403 031 O
nach Netzknoten 5403 034 O
Station 1,210 bis Station 1,265 (Länge: 0,055 km)
 2. von Netzknoten 5403 031 O
nach Netzknoten 5403 034 O
Station 1,265 bis Station 1,296 (Länge: 0,031 km)
 3. von Netzknoten 5403 034 O
nach Netzknoten 5403 034 B
Station 0,000 bis Station 0,024 (Länge: 0,024 km)
 4. von Netzknoten 5403 034 B
nach Netzknoten 5403 034 C
Station 0,000 bis Station 0,027 (Länge: 0,027 km)
 5. von Netzknoten 5403 034 C
nach Netzknoten 5403 034 D
Von Station 0,000 bis Station 0,028 (Länge: 0,028 km)
 6. von Netzknoten 5403 034 D
nach Netzknoten 5403 034 O
Von Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
 7. von Netzknoten 5403 034 C
nach Netzknoten 5403 007 A
Von Station 0,000 bis Station 0,055 (Länge: 0,055 km)
- (Gesamtlänge 1 – 7: 0,243 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO

VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2015, S. 429

584. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

1. Dezember 2015, um 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 1. Dezember 2015

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 102. Verbandsversammlung am 20. Mai 2015
3. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017–2019
4. Bestellung eines Abschlussprüfers
5. Bericht des Verbandsingenieurs
6. Anfragen
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

9. Auftragsvergaben
10. Anfragen

11. Mitteilungen

12. Verschiedenes

Hürth, den 16. November 2015

gez. Seidner gez. Ahrens-Salzsieder
Vorsitzende der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit:
gez. Schmidt
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2015, S. 430

**585. Tagesordnung
7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, 12.00 Uhr,
Großer Besprechungsraum
im Hause der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4. Jahresabschluss 2014 des ZV VRS und Entlastung des Verbandsvorstehers
Drucksachen-Nr. VRS-2/2015
5. Haushaltssatzung 2016 des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-3/2015
6. Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 10. Dezember 2015
– Wirtschaftsplan 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2017–2020
Drucksachen-Nr. VRS-1/2015
7. Fortschreibung des Eigenanteils beim SchülerTicket der Standortkategorie 2
Drucksachen-Nr. VRS-5/2015
8. EuregioTicket – Preismaßnahme zum 1. Januar 2016
Drucksachen-Nr. VRS-6/2015
9. Ergänzende Anpassungen der VRS-Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2016
Drucksachen-Nr. VRS-7/2015
10. Einführung eines Kurzstreckentickets für Fahrräder
Drucksachen-Nr. VRS-8/2015
11. MobilPass-Tickets – Sachstand und weiteres Vorgehen
Drucksachen-Nr. VRS-9/2015
12. FlexiTicket – Kalkulation und weiteres Vorgehen
Drucksachen-Nr. VRS-10/2015

- 13 Ausweitung des Tarifkragens des VRS auf den Landkreis Mayen-Koblenz
Drucksachen-Nr. VRS-12/2015
- 14 Tarifbestimmungen NRW-Tarif ab 13. Dezember 2015
Drucksachen-Nr. VRS-13/2015
- 15 Zulassung des ZV NVR als Mitglied des Beirates der VRS GmbH
Drucksachen-Nr. VRS-14/2015
- 16 Schriftliche Mitteilungen
- 16.1 Änderung der Geschäftsordnung
Drucksachen-Nr. VRS-4/2015
- 17 Mündliche Mitteilungen
- 18 Anfragen
- 19 Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 20 Schriftliche Mitteilungen
- 21 Mündliche Mitteilungen
- 22 Anfragen

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2015, S. 430

586. **Tagesordnung**
8. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr
SPNV & Infrastruktur – Rheinland,
in der Wahlperiode 2014/2020,

am Donnerstag, 10. Dezember 2015, 13.45 Uhr,
Großer Besprechungsraum
im Hause der Nahverkehr Rheinland GmbH,
Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 ÖPNV-Bedarfsplan NRW
Drucksachen-Nr. NVR-96/2015
- 5 Jahresabschluss 2014 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
Drucksachen-Nr. NVR-93/2015
- 6 Haushaltssatzung 2016
Drucksachen-Nr. NVR-94/2015
- 7 Wirtschaftsplan 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2017–2020 des ZV NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge
Drucksachen-Nr. NVR-89/2015

- 8 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 10. Dezember 2015:
– Wirtschaftsplan 2016 und mittelfristige Finanzplanung 2017–2020 der Nahverkehr Rheinland GmbH
– Änderung der Organisationsstruktur der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-95/2015
- 9 RE 8/RB 27/RB 33 – Eckpunkte der Vergabeverfahren
Drucksachen-Nr. NVR-97/2015
- 10 Schriftliche Mitteilungen
- 11 Mündliche Mitteilungen
- 12 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 14 Schriftliche Mitteilungen
- 15 Mündliche Mitteilungen
- 16 Anfragen

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2015, S. 431

587. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses
h i e r : S T Ä D T E R E G I O N A A C H E N

Der Dienstaussweis der StädteRegion Aachen Nr. 408, ausgestellt am 22. September 2011 auf den Namen Larissa Basten, geboren am 27. September 1982, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 108, zuzuleiten.

Aachen, den 5. November 2015

Der Städteregionsrat
Helmut E t s c h e n b e r g

ABl. Reg. K 2015, S. 431

E Sonstige Mitteilungen

588. Liquidation
h i e r : B i l d u n g s b r ü c k e - E u r o p a e. V., W a s s e n b e r g

Der Verein „Bildungsbrücke-Europa e. V., Wassenberg“, Vereinsregister Amtsgericht Aachen (VR 4822), ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 431

589. Liquidation
h i e r : Gesundheitsnetzwerk Deutscher Bahnen e. V.

Der Verein „Gesundheitsnetzwerk Deutscher Bahnen e. V. (GNDB e. V.)“, Hansaring 61, 50670 Köln, Amtsgericht Köln (VR 18298) ist aufgelöst.

Zum Liquidator wurde ich:
André Muss, Rolandstraße 80, 50677 Köln,
Telefon 0163/6418719, bestellt.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein dem hiermit bekannt gemachten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator
Abl. Reg. K 2015, S. 432

590. Liquidation
h i e r : Müllemer Räuber von 1988 e. V., Köln

Der Verein „Müllemer Räuber von 1988 e. V.“ Köln, (VR 11765) Amtsgericht Köln, wurde am 9. November 2015 aufgelöst. Er befindet sich nun in der Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren
Abl. Reg. K 2015, S. 432

591. Liquidation
h i e r : Riding Witches e. V.

Der Verein „Riding Witches e. V.“ mit Sitz in Nümbrecht (VR 17834), Amtsgericht Siegburg, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren
Abl. Reg. K 2015, S. 432

592. Liquidation
h i e r : TSV Hermülheim 1970 e. V.

Der Verein „TSV Hermülheim 1970 e. V.“ (VR 700285 AG Köln), ist seit dem 5. November 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren (Cordy Simons) anzumelden.

Die Liquidatoren
Abl. Reg. K 2015, S. 432

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.